

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

thg@seco.admin.ch

Luzern, 16. März 2018

Protokoll-Nr.: 300

Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Luzern nimmt zu obgenannter Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll das Inverkehrbringen von Lebensmitteln gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip vereinfacht werden. Das lässt sich vor allem damit rechtfertigen, dass mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung eine weitgehende Angleichung an das EU-Lebensmittelrecht erfolgte. Zudem fallen bereits heute rund 10% des Detailhandelsumsatzes dem Einkaufstourismus zu.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass es auch innerhalb der EU nach wie vor nicht-harmonisierte Bereiche mit länderspezifischen Vorschriften in Bezug auf Lebensmittel gibt. So sind beispielsweise die zulässigen Höchstmengen von zugesetzten Vitaminen, Mineralstoffen und anderen Substanzen nicht harmonisiert. Auch im Abgrenzungsbereich Lebensmittel – Arzneimittel fehlen harmonisierte EU-Vorschriften und es wird deutlich, dass diverse Bereiche nur durch die einzelnen nationalen Lebensmittelgesetzgebungen geregelt werden und nicht durch das EU-Recht. Diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen.

Es stellt sich auch generell die Frage, ob bei einem Wegfall der Bewilligungspflicht auch auf eine Meldepflicht verzichtet werden könnte. Die zusätzlichen Aufgaben der kantonalen Vollzugsbehörden im Rahmen der Verpflichtung zur Kontrolle der betrieblichen Selbstkontrolle müssten diesfalls über die Einsparungen finanziert werden, die durch den Verzicht auf ein Meldesystem bei den Bundesbehörden erzielt werden.

Weiter gilt es zu bedenken, dass mit der Aufhebung von Art. 16d THG insbesondere dessen Absatz 1 b wegfällt, wonach Bewilligungen nur erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen gefährdet sind. Mit dem neuen Regime kämen somit Lebensmittel auf den Markt, für die insbesondere nicht geprüft wird, ob diese überwiegenden öffentlichen Interessen wie dem Gesundheits- oder dem Konsumentenschutz gerecht werden. Wird mit der

vorgeschlagenen Neuregelung die Einhaltung von überwiegenden öffentlichen Interessen nicht mehr auf Bundesebene geprüft, müssten die kantonalen Behörden die Prüfung vornehmen. Das führte zu einem nicht verantwortbaren und nicht weiter erläuternden Mehraufwand bei den Kantonen.

Zudem ist aus dem Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats vom 13. November 2017 zur Beratung der Motionen 17.3623 («Keine Abweichungen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip bezüglich optischer Darstellung von Produktedeklarationen») und 17.3624 («Anerkennung von in der EU durchgeführten Produktprüfungen») zu entnehmen,

dass die Kommissionsmehrheit die zweitgenannte Motion ablehnt, weil sie entweder grundlegende Vorbehalte gegenüber dem Cassis-de-Dijon-Prinzip hegt oder gegen eine Lockerung der Zulassungspflichten ist (vgl. WAK-Berichterstattung zu den Motionen 17.3623 und 17.3624 vom 13. November 2017, Ziffer4). Auch diesen Überlegungen ist bei der weiteren Behandlung der Vorlage Rechnung zu tragen.

Die Anpassung der Sprachanforderung gemäss Artikel 16d Absatz 2 für Warnhinweise erachten wir als zweckmässig.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungspräsident

